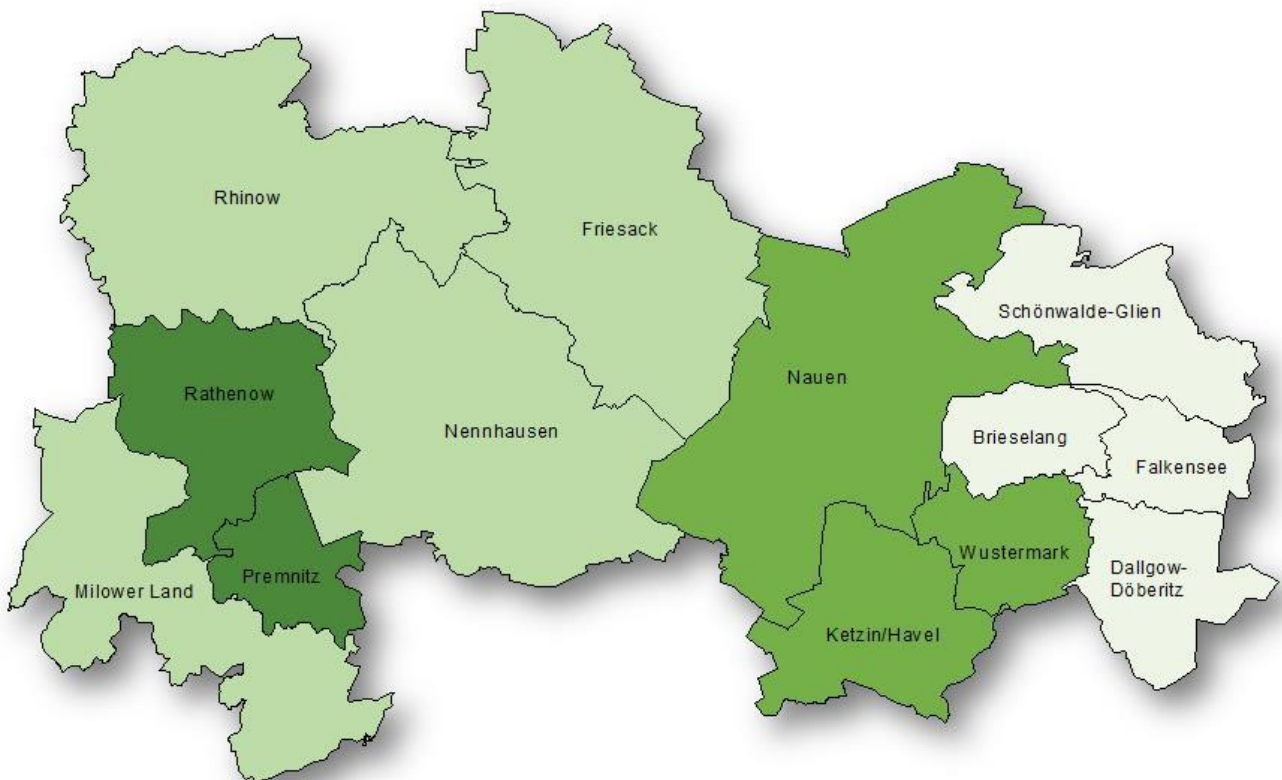




**Landkreis Havelland**  
DER LANDRAT  
**jobcenter**

# Eingliederungsbericht 2016



Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Der Landkreis Havelland .....	3
Geographische Lage.....	3
2. Landkreis Havelland, Dezernat für Grundsicherung und Arbeit .....	4
3. Örtlicher Beirat .....	4
4. Eingliederungsstrategie.....	5
4.1 Neuantragsteller.....	6
4.2 Arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte .....	6
4.3 Leistungsberechtigte mit nicht bedarfsdeckendem Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit.....	7
4.4 Leistungsberechtigte mit nicht bedarfsdeckendem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit.....	7
5. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit .....	8
5.1 Service für Arbeitgeber.....	8
5.2 Instrumentenanwendung nach dem SGB II .....	9
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (16d SGB II) .....	11
Havelland Kombi (§16 e SGB II).....	11
Einstiegsqualifizierung (§16 (1) SGB II) .....	11
Drittmittelprogramm (Europäischer Sozialfonds-ESF) .....	11
6. Grundlagen und Leistungen zur Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt.....	12
6.1 Bedarfsgemeinschaften.....	12
6.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (statistische Daten).....	12
7. Asylberechtigte Leistungsberechtigte .....	13
8. Kreishaushalt 2016 – Produktbereich Dezernat für Grundsicherung und Arbeit.....	14
8.1 Integrationen und Zielvereinbarung .....	14

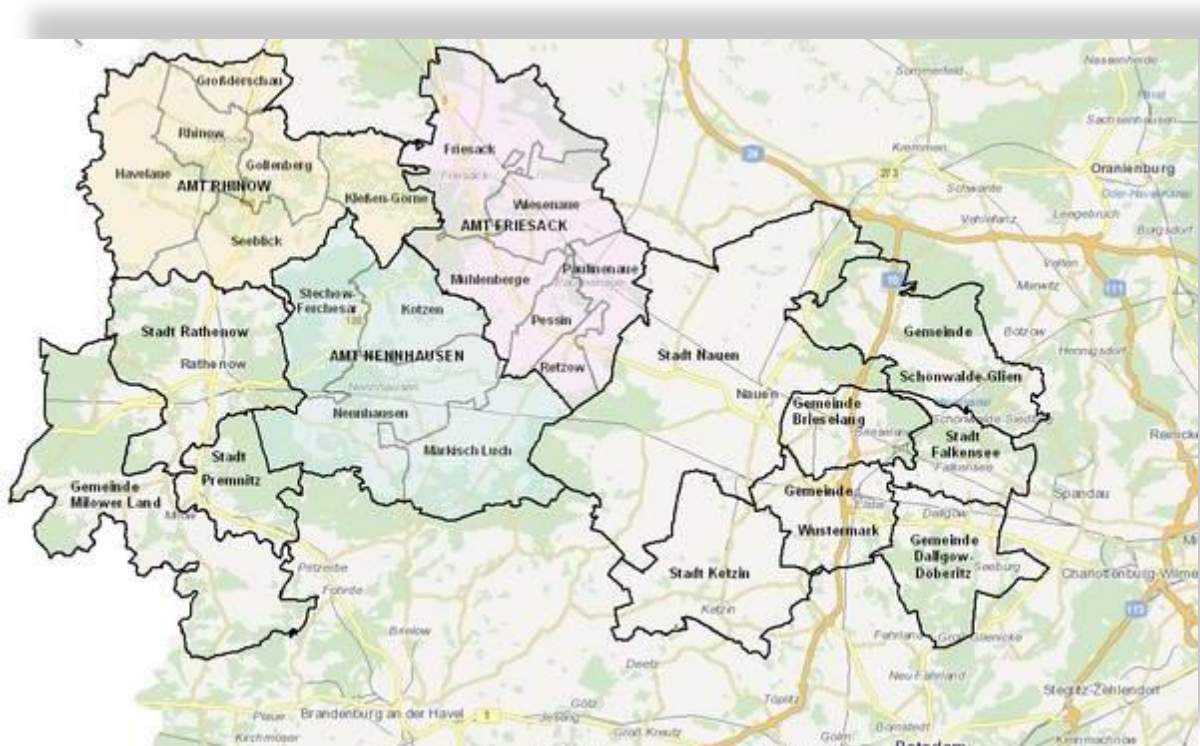
# 1. Der Landkreis Havelland

## Geographische Lage

Der Landkreis Havelland mit seinen 162.166 Einwohnern (Stand 31.12.2016) umfasst ein Gebiet von 1.717 km<sup>2</sup> und nimmt damit ca. 6 % der Fläche des Landes Brandenburg ein.

Er befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hauptstadtmetropole Berlin und reicht bis an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Angrenzend liegen die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Landkreis selbst besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Nauen, Premnitz und Ketzin/Havel, den Gemeinden Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark, Brieselang und den Ämtern Nennhausen, Friesack und Rhinow.



## 2. Landkreis Havelland, Dezernat für Grundsicherung und Arbeit

Seit dem 01.01.2012 übernimmt der Landkreis Havelland als zugelassener kommunaler Träger im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit gemäß § 6b Abs.1 SGB II diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Das Dezernat ist mit seinen Jobcentern Rathenow, Nauen und Falkensee in den Mittelzentren des Landkreises vertreten.

Jeder Leistungsberechtigte hat seinen persönlichen Ansprechpartner in Geldleistungsangelegenheiten sowie für die Vermittlung in Arbeit. Dabei konnte erfolgreich eine familienorientierte Dienstleistung umgesetzt werden. Für jede Familie die Leistungen nach dem SGB II bezieht, kann die Unterstützung „aus einer Hand“ in einer Verwaltungseinheit angeboten werden. Nachfragen können auf kurzem Weg telefonisch mit dem Bearbeiter selbst geklärt werden. Diese Art der Verwaltungsdienstleistung entspricht dem im Landkreis üblichen Verfahren.

Im Jahr 2016 waren im Dezernat 238 Mitarbeiter beschäftigt.

## 3. Örtlicher Beirat

Im Zuge der Zulassung als Aufgabenträger ist im September 2011 ein neuer Beirat für den Landkreis Havelland berufen worden. Eine Änderung ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.

Der Landrat hat folgende neun Personen\* in den Beirat berufen:

Mitglieder des Beirates	
Fredrich, Kathrin	IHK Potsdam, RegionalCenter
Menzel, Felix	kreisliche AG des DStGB, Amt Rhinow
Müller, Heiko	kreisliche AG des DStGB, Stadt Falkensee
Ziesecke, Michael	Kreishandwerkerschaft Havelland
Dr. Hans-Jürgen Lemle	kreisliche AG des DStGB, Stadt Rathenow
Tutzschke, Thomas	Superintendent, Evangelischer Kirchenkreis
Fleischmann, Detlef	kreisliche AG des DStGB, Stadt Nauen
Wolfgang Günther	Deutscher Gewerkschaftsbund Region Mark Brandenburg
Fehmer, Gundula	Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg

\*Stand April 2016

## 4. Eingliederungsstrategie

Ziel aller Bemühungen des Landkreises Havelland ist der Wegfall der Hilfebedürftigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb). Um dies zu erreichen, werden für verschiedene Zielgruppen unterschiedliche Strategien angewandt.

Entsprechend der jeweiligen persönlichen Situation der verschiedenen Gruppen von Leistungsberechtigten sind überwiegend langfristige intensive Bemühungen notwendig. So muss bei einem stetig wachsenden Teil der eLb zunächst eine Arbeitsmarktnähe erreicht werden.

Lediglich 3% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist als arbeitsmarktnah eingestuft. Bei 27% der Leistungsberechtigten ist allenfalls eine mittelfristige (-1,5 Jahren) Verbesserung der persönlichen Voraussetzungen für den Zugang in den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. Bei etwa 13% ist dazu in einer Vielzahl der Fälle ein längerer Zeitraum (mehr als 1,5 Jahre) notwendig. Für 20% der eLb ist vergleichbar sehr langfristig eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere aufgrund von physischen und psychischen Einschränkungen, als realistisch anzunehmen und erreichbar. Dies kann nur unter Zuhilfenahme erheblicher personeller Ressourcen und arbeitsmarktlicher Förderungen in einem langen Zeitraum erfolgen.

Etwa 21% der eLb erhalten aufstockende Leistungen nach dem SGB II obwohl sie sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden bzw. eine selbständige Tätigkeit ausüben.

Die verbleibenden Leistungsberechtigten befinden sich in Elternzeit, in einem Studium, einer Ausbildung oder sind noch Schüler.

## **Folgende Schwerpunktzielgruppen gab es im Jahr 2016:**

### **4.1 Neuantragsteller**

Seit dem Jahr 2013 wird nach wie vor in den drei Jobcentern, Falkensee, Nauen und Rathenow eine Sofortmaßnahme für alle Neuantragsteller angeboten. Im Rahmen der Antragstellung wird eine Zuweisung für eine geeignete Maßnahme mit einer Dauer von maximal acht Wochen ausgehändigt. In dieser Zeit müssen die Teilnehmer an vier Tagen in der Woche je 3 Stunden täglich präsent sein. Ziel ist eine möglichst zeitnahe Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis. Sofern notwendig, werden die Leistungsberechtigten auf Bewerbungsverfahren vorbereitet und können selbständig oder angeleitet nach Stellen suchen. Bei Bedarf werden vorhandene Problemlagen, wie Sucht oder Schulden, thematisiert und Wege aufgezeigt.

Im Jahr 2016 wurden 1.122 Leistungsberechtigte zugewiesen. Davon nahmen 1.009 (90 %) auch teil. 10 % der Zugewiesenen haben auf den Bezug von ALGII verzichtet, den Antrag nicht eingereicht oder erhielten eine Ablehnung.

Von den 1.122 zugewiesenen Antragstellern sind 312 in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Jahr 2016 vermittelt worden.

Neben den Vorteilen für die Menschen, die auf diesem Wege in schneller Folge Zugang auf dem Arbeitsmarkt gefunden haben, sind auch haushalterische Aspekte zu berücksichtigen (Vermeidung überplanmäßiger Ausgaben im Kreishaushalt). Ebenso ergeben sich bei den zuständigen Sachbearbeitern Vorteile, in dem hier generierte Zeitfonds für andere Fallunterstützungen bei Leistungsberechtigten aufgewendet werden können. Die ausgewiesene Unterstützung für fast die Hälfte der neuantragstellenden Leistungsberechtigten in dieser präzisen Form wird als Bestätigung für das Fortsetzen dieses Verwaltungshandelns gewertet.

### **4.2 Arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte**

Vom wirtschaftlichen Aufschwung und der insgesamt günstigeren Arbeitsmarktlage, profitiert die Gruppe dieser Leistungsberechtigten weiterhin kaum. Die vorhandenen Problemlagen sind oftmals zu schwerwiegend. Eine Arbeitsaufnahme erscheint bei einem Teil ein nur sehr langfristig zu erreichendes Ziel zu sein, bei einem anderen Teil dieser Personengruppe ist zwar die grundsätzliche Erwerbsfähigkeit von drei Stunden Dauer nach § 8 SGB II gegeben, die vorliegenden Sachverhalte sind jedoch so gravierend, dass das Ziel nur noch das Ermöglichen von sozialer Teilhabe ist.

Die für diese Personengruppen notwendige individuelle und intensive Betreuung, wird in der Regel durch Einzelcoachingmaßnahmen realisiert. Der Personaleinsatz im Dezernat erfordert eine Vielzahl von Einzelentscheidungen bezüglich der Intensität an Beratung, Begleitung und mittlerweile in vielen Fällen auch angebrachter aufsuchender Arbeit.

### **4.3 Leistungsberechtigte mit nicht bedarfsdeckendem Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit**

Diese Leistungsberechtigten werden mit dem Ziel betreut, die finanziellen Mittel für ihren Lebensbedarf vollständig selbst erwirtschaften zu können. Mit einer Stundenerhöhung und/oder einem höheren Einkommen, auch durch Qualifizierung der Leistungsberechtigten, wäre dieses Ziel erreichbar. Ist dies von Seiten des Arbeitgebers nicht möglich, konzentrieren sich die Bemühungen der Sachbearbeiter auf den Wechsel in ein anderes auskömmliches Arbeitsrechtsverhältnis. Von diesem Verwaltungshandeln ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkung ihr Potential ausgeschöpft haben oder bereits in Vollzeit arbeiten und aufgrund der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der vorhandenen Qualifikation auch dauerhaft im aufstockenden Leistungsbezug sein werden.

### **4.4 Leistungsberechtigte mit nicht bedarfsdeckendem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit**

Das seit dem Jahr 2013 eingeführte Konzept wurde konsequent angewendet und wird laufend fortgeschrieben. Die Betreuung der Leistungsberechtigten mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erfolgt auch weiterhin durch spezialisierte Sachbearbeiter in der aktiven und passiven Leistungsgewährung in gemeinsamen Beratungsgesprächen. Seit dem Frühjahr 2016 wird diese Verwaltungsleistung auch vergleichbar in den weiteren Sachgebieten des Dezernates konzentriert und einheitlich für diese Gruppe von Leistungsberechtigten erbracht. Ergänzend dazu wird eine Maßnahme nach § 16 c Abs. 2 SGB II mit dem Ziel die Selbstständigkeit bedarfsdeckend zu gestalten oder bei der Unternehmensabwicklung behilflich zu sein und die Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu befördern, durch einen Dritten angeboten.

Das strukturierte Vorgehen zeigt weiter Wirkung. So konnte die Zahl dieser Leistungsberechtigten von etwa 360 Anfang 2016 auf 290 zum Jahresende reduziert werden.

## 5. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

### 5.1 Service für Arbeitgeber

Der Landkreis Havelland verfügt in seinen Sachgebieten Service über einen eigenen Service für Arbeitgeber, der Firmen bei der Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten begleitet und individuell berät. Insbesondere bei den zunehmenden Prozessen der Personalgewinnung durch Unternehmen wird diese Verwaltungsleistung weitere Bedeutung erlangen. Besonders spielt dies nachvollziehbarer Weise bei Unternehmensansiedlungen im Landkreis Havelland eine Rolle.

Daneben werden Aufgaben der regelmäßigen, aktiven Kontaktpflege zu den Unternehmen bis zu Dienstleistungen mit Blick auf weitere Behördenteile des Landkreises wahrgenommen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu Handwerksbetrieben ist diese Art des umfassenden, qualifizierten Leistungsangebotes aus „einer Hand“ für die gesamte Landkreisverwaltung von Bedeutung.

Aufgrund der ausgeprägten Arbeitgeberorientierung stellt sich eine differenzierte Aufgabenwahrnehmung wie folgt dar:

- Regionale Betreuung der Unternehmen/Arbeitgeber in allen drei Jobcentern Falkensee, Nauen und Rathenow. Diese Aufteilung erweist sich als notwendig, um einerseits die Fläche des Landkreises abzudecken und den Arbeitgebern kurze Wege zu ermöglichen sowie einen deutlich erwünschten Regionalbezug sicherzustellen.
- Während im Jobcenter Rathenow besonders kleinere und in der Anzahl mehrere Unternehmen diese Dienstleistung nachfragen, liegt im östlichen Teil des Landkreises, in den Jobcentern Nauen und Falkensee besonderes Augenmerk auf den Großunternehmen, insbesondere in den Güterverkehrszentren. Diese unterschiedliche Arbeitsweise ist bedingt durch die langjährige Entwicklung des Arbeitsmarktes und die unterschiedliche Infrastruktur. Der Landkreis richtet seine Dienstleistungen insgesamt auf diese Unternehmensstrukturen aus. Gleichwohl stellt die übergreifende Zusammenarbeit aller Mitarbeiter unter Führung der zuständigen Amts- und Sachgebietsleiter in diesem Aufgabensegment des sicher, dass der Landkreis insgesamt seiner Ausgleichsfunktion gerecht wird. Unternehmen erwarten eine individuelle und ergebnisorientierte Bewerberauswahl. Eine quantitative Überflutung mit anonymen Vermittlungsvorschlägen ist in jedem Fall zu vermeiden. Im Rahmen der assistierten bewerberorientierten Vermittlung werden die erforderlichen belastbaren Vertrauensverhältnisse zwischen Kreisverwaltung und Unternehmen auf- und ausgebaut.



## **5.2 Instrumentenanwendung nach dem SGB II**

### **Eingliederungszuschüsse (§16 (1) SGB II)**

Eingliederungszuschüsse (EGZ) werden, sofern vom Arbeitgeber beantragt, ausgereicht, sofern der Leistungsberechtigte zu kompensierende Minderleistungen aufweist. Ein einheitliches Vorgehen im gesamten Dezernat ist gewährleistet. Dazu werden führungsseitig geeignete Formate zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Landkreis Havelland für das SGBII entwickelt. Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt dennoch individuell im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Sachbearbeiter nach dem Abgleich des Anforderungsprofils des Arbeitsplatzes mit den vorhandenen Problemlagen des eLb. Bis zum 31.12.2016 wurden 241 Eingliederungszuschüsse (für ca. 12 % der insgesamt 1.955 Integrationen) bewilligt, der durchschnittliche Förderbetrag liegt bei 3.163,97€ je EGZ-Fall. Im Vergleich zum Jahr 2015 ist dies eine Steigerung um 1% der Förderungen mit Eingliederungszuschuss. Die durchschnittliche Förderhöhe hat sich von 2.220,40€ auf 3.163,97€ erhöht.

### **Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**

Qualifizierungen werden finanziert, wenn Sie der unmittelbaren Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen oder zumindest die Chancen auf eine zeitnahe Integration deutlich erhöhen.

Schwerpunkte in der Fort- und Weiterbildungen lagen im Bereich der Pflege und im Sicherheitsbereich. Im Jahr 2016 lag der Anteil der Qualifikationen im Pflegebereich bei 27%

Etwa 25 % der Leistungsberechtigten in dieser Instrumentenanwendung nach dem SGB II, konnten innerhalb von etwas weniger als 2 Monaten nach der FBW integriert werden. Insgesamt wurden etwa 260 Personen in 2016 mittels eines Bildungsgutschein qualifiziert. Der Durchschnittsbetrag einer Förderung liegt bei 1.600 Euro und einer Maßnahmedauer von 7,5 Monate.

### **Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung ( § 16 (3) SGB II)**

Wie bereits beschrieben, erfordern die vielfältigen und vertieften Problemlagen der Leistungsberechtigten eine überwiegend individuelle Betreuung. Daher wird ein Großteil der Maßnahmen in Form von Einzelcoachings angeboten und durchgeführt. Zunehmend wichtiger sind Maßnahmen für gesundheitlich eingeschränkte und psychisch beeinträchtigte Personen geworden. Wesentlicher Bestandteil fast aller Maßnahmen ist die aufsuchende Arbeit. Ein Teil der Leistungsberechtigten tritt die angebotenen Maßnahmen zunächst nicht an oder fehlt im Verlauf unentschuldig. Hier ist es notwendig, die Leistungsberechtigten aufzusuchen, um sie zur weiteren Teilnahme zu motivieren und akute Problemlagen im häuslichen Umfeld zu besprechen und einer Lösung zuzuführen.

Nur noch ein geringer Teil von Maßnahmen wird in Gruppenform angeboten. Dies ist dann angebracht, wenn das gegenseitige Motivieren, der Erfahrungsaustausch, aber auch gleichartige Qualifizierungen Maßnahmeelemente sind. Andere Kriterien die eine individuelle Förderung erfordern, stellen jedoch den überwiegenden Anteil bei der Mehrheit der Leistungsberechtigten dar.

## **Vermittlungsbudget**

Die Nutzung von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktförderung soll den Leistungsberechtigten bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützten bzw. diesen vorbereiten, indem vorliegende Hinderungsgründe in den Arbeitsmarkt eintreten zu können, abgebaut und fehlende berufliche Kenntnisse erworben werden. Eine Vielzahl, der insbesondere im Bereich des Vermittlungsbudgets relevanten Fallgestaltungen im SGB II, ist so stark gleichgelagert, dass „freie Ermessensentscheidungen bezüglich Höhe und Dauer“ für jeden Einzelfall weder wirtschaftlich wären, noch dem Grundsatz einer einheitlichen Rechtsanwendung entsprächen. Andererseits ist es erforderlich, noch stärker als bisher überall dort, wo individuelle Fallgestaltungen oder Besonderheiten auftreten, aktiv Ermessen bezüglich Art, Höhe und Ausgestaltung der Leistungen auszuüben. Um den Sachbearbeitern einen Rahmen für eine einheitliche Rechtsanwendung zu geben und diese bei der Ausübung des Ermessens zu unterstützen, wurden und werden Leitlinien in den vorgesehenen Dienstbesprechungen erarbeitet und zur Anwendung gebracht. Um die Vermittlung in den Arbeitsmarkt bzw. die Vorbereitung darauf zu unterstützen, werden unter anderem Führerscheine oder Fahrkosten zur Aufnahme einer Arbeit gefördert.

## **Vermittlungsgutschein (§16(1)SGB II)**

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erhält jeder Leistungsberechtigte einen Vermittlungsgutschein, um die eigenen Aktivitäten für eine Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. Tatsächlich nutzbringend ist der Vermittlungsgutschein jedoch nur für „arbeitsmarktnahe“ Leistungsberechtigte, die motiviert, flexibel und mobil sind.

Es wurden etwa 162 Vermittlungsgutscheine im Jahr 2016 eingelöst. Dafür wurde im Kreishaushalt ein Betrag von 106.750 Euro zur Verfügung gestellt.

## **Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16 b und c SGB II)**

Zunächst wird geprüft, ob ein Gründungsvorhaben überhaupt unterstützt werden kann. Dazu wird die Tragfähigkeit des Konzeptes geprüft, aber auch der Leistungsberechtigte selber muss unter Beweis stellen, dass er grundsätzlich zum Führen eines Unternehmens befähigt ist.

Sofern eine Finanzierung benötigter Gegenstände aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, erfolgt die Prüfung der Anträge auf Leistungen nach § 16 c SGB II.

In 2016 wurden für Fälle nach § 16c insgesamt 7.170,91 Euro und für Fälle nach § 16b ESG 8.435,56 Euro aufgewendet.

## **Öffentlich geförderte Beschäftigung (§16 d und e und f SGB II)**

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine Möglichkeit, um sehr arbeitsmarktferne Personen soziale Teilhabe zu ermöglichen oder um sie langfristig an die Erfordernisse des regulären Arbeitsmarktes heranzuführen. Durch die öffentlich geförderte Beschäftigung wird eine Tagesstruktur geboten. Das Erproben der eigenen Leistungsfähigkeit und das Wiedererlangen sozialer Kompetenzen ist in diesem geschützten Rahmen möglich.

### **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (16d SGB II)**

Die Leistungsberechtigten werden in der Regel für eine Dauer von sechs Monaten einem Träger zugewiesen. Dieser sucht für den Teilnehmer eine seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechende Einsatzstelle. Wenn die gesetzlich vorgegebenen Kriterien durch das zuständige Sachgebiet geprüft wurden, wird die Stelle für den Teilnehmer freigegeben. Teilnehmer, bei denen mit entsprechender Unterstützung, eine Integration perspektivisch möglich erscheint, werden durch die Träger intensiver betreut. Die Arbeitsgelegenheit soll durch starken regionalen Bezug auch eine besondere Ausprägung der Verbesserung der Integrationschance für den Leistungsberechtigten erreichen.

Die Platzanzahl ist mit 215 im Vergleich zum Vorjahr leicht angehoben (210 Plätze im Jahr 2015).

### **Havelland Kombi (§16 e SGB II)**

Mit Hilfe dieser Leistung für Arbeitgeber sollen Menschen mit besonders vielfältigen Problemlagen, die auf absehbare Zeit keine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben erhalten.

Das Instrument wird sowohl zur Eingliederung von Leistungsberechtigten bei Vereinen und Verbänden im Landkreis genutzt als auch bei anderen Arbeitgebern. Bei Arbeitgebern soll eine Förderdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden. In dieser Zeit sollte eine Heranführung an die dort auszuübende Tätigkeit gelungen sein. Ziel soll die Übernahme des Leistungsberechtigten in Beschäftigung sein. Sofern dies nicht gelingt, erbittet der Service für Arbeitgeber eine Beurteilung für den Teilnehmer, damit dieser seine Chancen bei künftigen Bewerbungen durch Nachweis einer aktuellen Tätigkeit erhöht.

2016 sind durch den Landkreis Havelland 24 Stellen bewilligt und verlängert worden.

### **Einstiegsqualifizierung (§16 (1) SGB II)**

Auch weiterhin wird dieses Instrument, trotz erfolgter Ansprache von Arbeitgebern und Information von Jugendlichen und Eltern, nur wenig nachgefragt. Im Jahr 2016 haben 5 Jugendliche an einer Einstiegsqualifizierung teilgenommen.

### **Drittmittelprogramm (Europäischer Sozialfonds-ESF)**

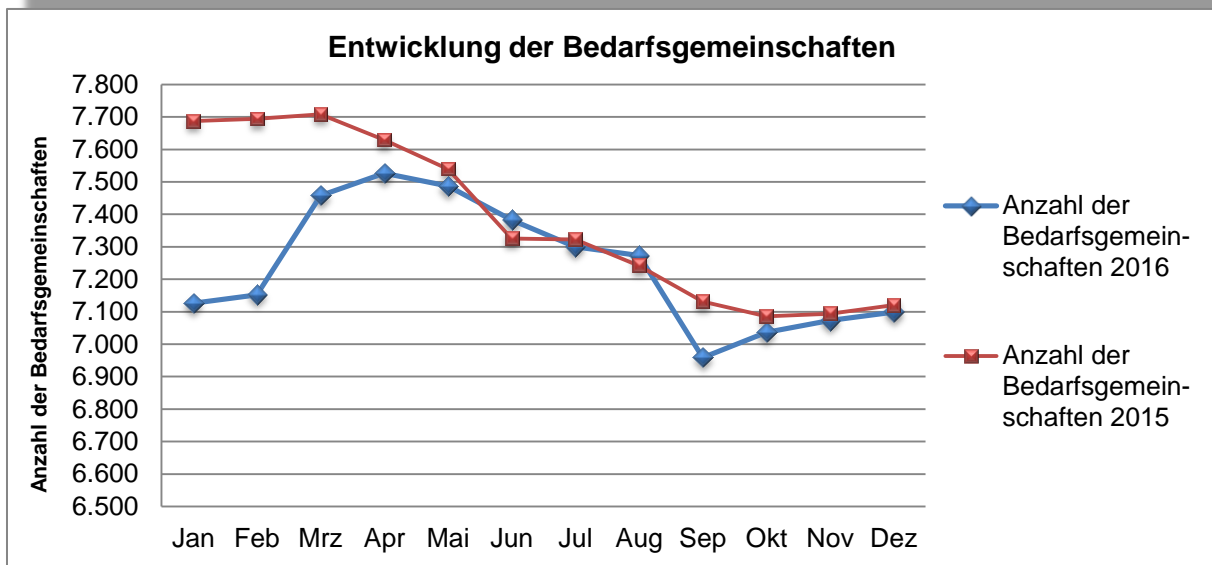
Aus diesem ESF bzw. Landesmitteln finanzierte Maßnahmen wurden in 2016 ebenfalls genutzt. Seit dem August 2015 wurde, nach erfolgter Bewilligung des Fördermittelantrages, ein Betriebsakquisiteur zur Umsetzung des ESF-Bundesprogrammes für Langzeitarbeitslose eingestellt. Gleichfalls wird das Landesprojekt „Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften“ im Landkreis Havelland intensiv genutzt.

## 6. Grundlagen und Leistungen zur Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt

Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften stellt sich für das gesamte Jahr 2016 folgt dar:

### 6.1 Bedarfsgemeinschaften

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2016	7.126	7.152	7.458	7.527	7.487	7.383	7.300	7.273	6.959	7.037	7.073	7.099
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2015	7.687	7.694	7.708	7.629	7.540	7.326	7.323	7.242	7.131	7.086	7.094	7.120
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2014	8.133	8.197	8.244	8.181	8.067	7.927	7.880	7.893	7.862	7.736	7.675	7.708



### 6.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (statistische Daten)

T-0 intern	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
eLb 2016	9.355	9.330	9.292	9.372	9.298	9.363	9.237	9.184	9.120	9.086	8.821	8.571
eLb 2015	10.022	10.004	10.062	10.137	10.080	9.874	9.719	9.497	9.540	9.418	9.226	9.206
eLb 2014	10.792	10.833	10.701	10.656	10.539	10.522	10.467	10.473	10.398	10.211	10.088	10.024

## **7. Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund**

Im Jahr 2016 setzte sich der bereits 2015 abzeichnende Trend der Zunahme von Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund fort. So stieg die Zahl dieser Leistungsberechtigten im Laufe des Jahres 2016 um 310% auf 856 Personen. Dies stellte auch den Landkreis Havelland und insbesondere das Dezernat für Grundsicherung und Arbeit vor viele Herausforderungen. Die Integration dieser Menschen mit einer mittelfristigen oder langfristigen Bleibeperspektive in die Gesellschaft ist ein sehr komplexer und vermutlich lang andauernder Prozess. Alle Bereiche des Zusammenlebens von Menschen, wie der Wohnungsmarkt, der Arbeitsmarkt, der Bildungs- und Ausbildungsmarkt, eben die gesamtgesellschaftliche Eingliederung spielen dabei eine jeweils individuelle besondere Rolle. Insbesondere als einer der ersten Schritte dabei ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Sprachkenntnisvermittlung für eine so große Anzahl Personen kann eben nur selten zeitnah erbracht werden.

Immerhin ist es gelungen im Jahr 2016 60 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu integrieren. Das entspricht 13% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in dieser Gruppe. Mit diesem Schritt konnte jedoch noch nicht in allen Fällen Transferleistungsbezüge nach dem SGB II auf Dauer entfallen. Auch die eigenständige Unterbringung im Wohnungsmarkt ist nicht vollständig erreicht worden. Damit bleibt in diesen Fällen die vollständige Integration in die Gesellschaft weiter Ziel.

Der Landkreis Havelland hat für diesen Gesamtprozess eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen entwickelt, ein Beispiel ist das Integrationszentrum Havelland in der Gemeinde Brieselang. Hier soll in einem Umfeld das einer üblichen Wohn- und Lebenssituation entspricht der Gesamtintegrationsprozess durch Begleitung die Hindernisse überwinden hilft in schnellerer Folge ermöglicht werden.

## 8. Kreishaushalt 2016 – Produktbereich Grundsicherung und Arbeit

Art der Leistung	geplante Jahressumme (lt Haushaltsplan New System)	Ausgaben bis zum Ende Monat 12_2016
Kosten der Unterkunft(laufende Leistungen) §6 Abs.1 Nr.2 SGBII	27.650.000 €	25.068.505 €
ALG II (§ 6 Abs.1 Nr. 1 SGB II)	47.190.000 €	40.823.000 €
Bildung und Teilhabe (SGB II; BKGG; WoGG)	667.300 €	630.032 €
Leistungen für Eingliederungen inkl. § 16e alt; §16e,f	8.785.900 €	7.230.193 €
Verwaltungsaufwendungen	14.588.500 €	12.008.248 €

### 8.1 Integrationen und Zielvereinbarung

Auch für das Jahr 2016 hat der Landkreis wie im SGB II bestimmt mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Das Ziel „Erhöhung der Anzahl der Integrationen“ galt für das Jahr 2016 als erreicht, wenn insgesamt 2.570 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in versicherungspflichtige Arbeit integriert worden wären. Mit insgesamt 1.955 Integrationen wurde dieses Ziel nicht erreicht. Auch mit Blick auf die unter Pkt. 7 beschriebenen Sachverhalte und der großen Gruppe von Menschen in einem Langzeitleistungsbezug mit wenig ausgeprägter Arbeitsmarktnähe muss dieses Ergebnis erklärt werden.

**Dennis Granzow**  
**Dezernent für Grundsicherung und Arbeit**